



Einwohnergemeinde Spiez

Änderung der Uferschutzplanung Nr. 10 «Heimstätte Gwatt – Unteres Kandergrien»

Änderung Uferschutzvorschriften Öffentliche Auflage

Die Änderung der Uferschutzplanung beinhaltet:

- Änderung Uferschutzplan Nr. 10
- **Änderung Uferschutzvorschriften**
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Bern, 15. November 2021

1712_370_USV_Aenderung_211115_AL.docx

Änderung der Uferschutzvorschriften zum Uferschutzplan Nr. 10 «Heimstätte Gwatt – Unteres Kandergrien»

(Änderung im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. Baugesetz)

(Änderungen rot)

- Art. 1**
Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie, welche durch die Seestandskote von 558.10 m.ü.M. bestimmt wird, sowie für die speziell bezeichneten Anlagen.
- 1. Wirkungsbereich**
- Art. 2**
Soweit die Vorschriften und der Uferschutzplan nichts anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Gemeinde Spiez.
- 2. Stellung zur Grundordnung**
- Art. 3**
¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
² Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.
³ Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.
- 3. Uferschutzzone (USZ)**
- a) **Allgemein:**
USZ A – ~~USZ C~~
USZ D
- b) **speziell:**
USZ B
¹ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Erweiterungen sind nur innerhalb der bestehenden Gebäudehülle zugelassen.
² Der Wiederaufbau von Gebäuden ist im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens nach einer Zerstörung (Feuer, Erdbeben etc.) gestattet.
- c) **speziell:**
USZ C
¹ Die Uferschutzzone USZ C ist öffentlich zugänglich. Mit dem Ziel, gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird eine Benützungsordnung vereinbart (Art. 12 Abs. 2).
² Das Schilfhaus ist mittel- bis langfristig zum Abbruch vorgesehen. Es darf nur unterhalten und saniert werden. Erweiterungen sind nicht zugelassen. Es sind nur Nutzungen gemäss Art. 6 B Abs. 3, ohne Wohnnutzung, möglich. Die vorhandene BGF darf im Falle eines Abbruches im Westteil der ZPP kompensiert werden. Die Anlieferung zu den Zelthäusern sowie die Notzufahrt erfolgen über die im Uferschutzplan dargestellte Schotterpiste. Der Personentransport zwischen dem Hotel und den Zelthäusern erfolgt auf der dafür vorgesehenen Verbindungsachse. Das Bootshaus kann am selben Standort oder an der am Gwatt-Kanal liegenden Seite des bestehenden Schilfhauses ersetzt werden

³ Die Parklandschaft mit dem markanten Baumbestand ist zu erhalten. Gemäss Art. 10 Abs. 2 berät die Umwelt- und Planungskommission über Pflegemassnahmen, Abgang und Ersatz. Der Gemeinderat kann allfällige Beiträge gewähren und entscheidet in strittigen Fällen.

- d) **neue öffentliche Wasserfläche / Flachufer (Renaturierung)** ⁴ In dem im Uferschutzplan dargestellten Bereich ist die Vergrösserung der öffentlichen Wasserfläche vorgesehen, wobei das im Uferschutzplan dargestellte Flachufer naturnah zu gestalten ist.

Art. 5 A

- e) **speziell: USZ D** ¹ Die Uferschutzzone D bezweckt die Erhaltung, Förderung und Vernetzung ökologisch bedeutender Gebiete im Seeuferumfeld und die Wahrung eines Ausgleichs zu den Bau- und Erschliessungsflächen.

² Generelles Ziel ist die Schaffung und die nachhaltige Pflege einer strukturreichen Uferlandschaft durch die Pflanzung von standortheimischen Gehölzen der Seeaue.

³ Störungen von Wildtieren sind auf ein Minimum zu reduzieren. In der Uferschutzzone D sind keine privaten Nutzungen wie Gärten, Sitzplätze, Spielplätze, Sportanlagen oder ähnliches gestattet. Nicht zugelassen sind weitere Spazierwege und Beleuchtungen.

Art. 6

4. **Gewässerraum** ¹ Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - Schutz vor Hochwasser;
 - Gewässernutzung.

² Die Gewässerräume werden als flächige Überlagerung dargestellt.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 6 A

- ~~4. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen~~ ¹ Die Zone für öffentliche Nutzungen ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.
- a) ~~Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN)~~ ² Die ZöN H1 dient als Trockenplatz für Boote. Zugelassen sind für die Infrastruktur notwendige Bauten und Anlagen, wie WC-Gebäude, Slipanlagen und eine Bootshebebühne. Das bestehende Gebäude kann im Rahmen der vorhandenen Ausmasse ganz oder teilweise an einem andern Standort neu aufgebaut werden. Der Trockenplatz ist mit standortgerechten Hecken und Bäumen zu bepflanzen und wasserdurchlässig (z.B. mit Schotterrasen) zu befestigen. Entlang der Erschliessungsstrasse ist eine Allee anzulegen.

5. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

a) Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Gwatt-Zentrum»

Art. 6 B A

¹ Das Bauen in der ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

² Die ZPP «Gwatt-Zentrum» bezweckt:

- a. die Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung oder den teilweisen Ersatz der touristischen Infrastruktur des bestehenden Gwatt-Zentrums;
- b. die Erhaltung wesentlicher Qualitäten der einzigartigen Uferlandschaft.

³ Die ZPP «Gwatt-Zentrum» dient:

- a. Gastgewerbebetrieben und Beherbergungseinrichtungen wie Hotel oder Jugendherberge;
- b. Schulungs-, Ausbildungs- und Seminareinrichtungen (mit der dazu notwendigen Infrastruktur);
- c. Gesundheits-, Wellness- und Therapieeinrichtungen (mit der dazu notwendigen Infrastruktur);
- d. dem Wohnungsbau (individuelle Wohnformen mit hoher Wohnqualität und Altersresidenz mit dazugehöriger Infrastruktur), beschränkt auf den Westteil der ZPP;
- e. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen mit geringem Besucher- und Verkehrsaufkommen.

⁴ Das Mass der Nutzung beträgt für den Westteil der ZPP ~~5'500 m² GFo 5'000 m² BGF~~ und für den Ostteil ~~9'900 m² GFo 9'000 m² BGF~~. Maximal ~~1'650 m² GFo 1'500 m² BGF~~ dürfen vom Westteil in den Ostteil übertragen werden. Die im als erhaltenswert eingestuften Chalet vorhandene BGF ist in der Nutzfläche des Westteils enthalten. Bauliche Massnahmen sind mit der Kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

⁵ Es gelten die folgenden Gestaltungsgrundsätze:

- a. die offene Bauweise, d.h. die Freihaltung zusammenhängender begrünte Flächen zwischen den Bauten, insbesondere in nordöstlicher / südwestlicher Richtung quer zur Uferlinie;
- b. die ein- bis zweigeschossige Bauweise mit Ausnahme eines entsprechend bezeichneten Bereiches für die maximal dreigeschossige Bauweise;
- c. der Verzicht auf Steildächer und Attikageschosse; Flachdächer – mit Ausnahme von begehbaren Terrassen – sind extensiv zu begrünen
- d. die attraktive Gestaltung des Uferweges und der öffentlich zugänglichen Aufenthaltsflächen;
- e. die landschaftsgerechte Gestaltung sowie die räumliche Konzentration der gemeinschaftlichen Parkieranlagen und kurze Erschliessungswege.

⁶ Die im Südteil des Areals lagernden, vermutlichen Altlasten sind in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Nutzung und den Auflagen der zuständigen Fachstellen zu belassen, zu versiegeln, zu behandeln oder zu entsorgen. Es gelten die Vorschriften der Umweltgesetzgebung.

b) Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Unteres Kandergrien»

Art. 6 C B

¹ Das Bauen in der ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

² Die ZPP «Unteres Kandergrien» bezweckt:

- ~~a. den Ersatz der Gewerbe-/Gärtnerzone G und der Zone für öffentliche Nutzungen für ein Parkhaus;~~
- a. die gesamtheitliche Planung einer Wohnüberbauung, eines Trockenplatzes für Boote und eines Kleinbootshafens sowie der dazugehörigen Parkierung ~~Bereitstellung von attraktivem Wohnraum und oder touristischer Infrastruktur~~ in unmittelbarer Nähe zum Gwatt-Zentrum;
- b. eine in Übereinstimmung mit der empfindlichen landschaftlichen Lage qualitätvolle Gestaltung von Bauten und Aussenräumen.

³ Die ZPP «Unteres Kandergrien» dient ~~dem Wohnen und der Freizeitnutzung (Kleinbootshafen und Trockenplatz für Boote mit dazu notwendigen Bauten und Anlagen wie WC-Gebäude, Slipanlage, Bootshebebohle) sowie einer Verkaufsnutzung für Kiosk, Freizeit- und Sportbedarf. dem Wohnungsbau (individuelle Wohnformen mit hoher Wohnqualität oder Alterssiedlung mit dazugehöriger Infrastruktur).~~

⁴ Es gelten die folgenden baupolizeilichen Masse. ~~der Wohnzone W2~~

Für die Wohnüberbauung:

- a. anrechenbare Grundstücksfläche für die Wohnüberbauung max. 7'000 m²;
- b. GFZo für die Wohnüberbauung min. 0.9, max. 1.05;
- c. Mind. 2 Vollgeschosse, punktuell bis max. 4 Vollgeschosse, ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zulässig
- d. Max. Gesamthöhe: 15.0 m
- e. Als massgebendes Terrain gilt die Kote von 558.88 m.ü.M.
- f. Unterniveaubauten und Untergeschosse gelten als Vollgeschosse und werden an die GFo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden 2,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.
- g. Detailhandelsfläche: max. 350 m² Geschossfläche
- h. Empfindlichkeitsstufe II

Für die Freizeitnutzung (Kleinbootshafen und Trockenplatz für Boote):

- i. Das bestehende Gebäude kann im Rahmen des vorhandenen Gebäudevolumens +10% insgesamt oder teilweise an einem anderen Standort innerhalb der ZPP neu errichtet werden;
- j. max. 2 Vollgeschosse, ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zulässig
- k. Empfindlichkeitsstufe III

⁵ Innerhalb der ZPP hat die Erschliessung, die Bebauung und die Gestaltung von Aussenräumen nach einem einheitlichen Konzept zu erfolgen. Die Qualitätssicherung von Bebauung und Gestaltung hat sich nach den Ergebnissen eines qualitätssichernden Verfahrens zu richten. Folgende Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze sind verbindlich:

~~Es gelten die folgenden Gestaltungsgrundsätze:~~

- ~~a. wenn möglich eine Anordnung in lediglich einer Bautiefe, d.h. in einer Reihe in NO-SW-Richtung, die Wohnungen NW-SO-orientiert;~~

- ~~b. zweigeschossige Bauweise, nach Bedarf mit erschlossenen und teilweise überdeckten Dachterrassen, jedoch ohne Attikageschoss;~~
- a. Ausgestaltung von Bebauung und Nutzungsanordnung auf Basis eines Gesamtkonzepts;
- b. Einheitliche und qualitätsvolle Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- c. Der Trockenplatz ist wasserdurchlässig zu befestigen und darf nicht eingezäunt werden;
- d. Flachdächer sind, mit Ausnahme von zurückhaltend gestalteten begehbaren Terrassen, extensiv begrünt;
- e. Sind Hecken, Feldgehölz, Ufervegetation und ähnliches vom Bauvorhaben betroffen, sind allfällige Ersatzmassnahmen im Bereich des Hangfussgerinnes zu realisieren, um den Vernetzungskorridor zwischen den Naturschutzgebieten aufzuwerten.
- f. Die Gebäude sind vor Überflutungsgefahren zu schützen:
- Mögliche und zweckmässige Schutzmassnahmen sind in einem Hochwasserschutzgutachten auf Stufe Überbauungsordnung aufzuzeigen.
 - Im Baubewilligungsverfahren ist ein Hochwasserschutzkonzept beizubringen, welches die konkreten Schutzmassnahmen in Abstimmung mit der Umgebungsplanung sowie den Abflusskorridoren bezeichnet.
 - Das erste Vollgeschoss ist aus Hochwasserschutzgründen auf einer Mindestkote von 559.30 m.ü.M. anzuordnen (OK Bodenplatte; roher Boden)
- ~~g. Parkierung entlang der und senkrecht zur Erschliessungsstrasse. Die Parkierung der Überbauung ist mit Ausnahme der Abstellplätze für Besucher und Car-Sharing unterirdisch oder in einer Unterniveaubauweise anzuordnen.~~
- h. Die ergänzend zum öffentlichen Uferweg zu erstellende öffentliche Fusswegverbindung von/nach den Zielgebieten Kantonsstrasse resp. Deltapark ist entlang der Erschliessungsstrasse seeseitig anzuordnen.

⁶ Sofern die Nutzung technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist und eine Konzession erteilt wird, ist Grundwasser als Hauptenergieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung einzusetzen. Neubauten haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen gemäss KEnV vom 26.10.2011 (Fassung 1.9.2016) um 15 % zu unterschreiten.

Art. 7

6. Freifläche nach SFG

¹ Die Freifläche nach SFG ist eine öffentlich zugängliche Fläche für Erholung und Sport.

² Die Freifläche F1 dient als Rastplatz und Zugang zum Wasser. Es sind einfache bauliche Einrichtungen mit Sitzgelegenheiten zugelassen. Natürliche Gestaltung und standortheimische Bepflanzung sorgen für eine harmonische Einpassung in die Umgebung.

³ Die Freifläche F5 dient als Badeplatz, Liege- und Spielwiese. Sie ist ausgerüstet mit WC- und Garderobenanlage, Holzschopf, Feuerstelle, Spiel- und Sitzgelegenheiten. Natürliche Gestaltung und standortheimische Bepflanzung sorgen für eine harmonische Einpassung in die Umgebung.

- 6a. Grünzone, Grünbereich mit eingeschränkter Nutzung**
- Art. 7 A**
- ¹ Die Grünzone nach Art. 79 BauG dient der Freihaltung des Übergangs zwischen baulich genutzten sowie landschaftlich und ökologisch wertvollen Gebieten.
- ² In der Grünzone sind nur unterirdische Bauten sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind gestattet. Bestehende Bauten können umgenutzt und zeitgemäss erneuert werden. Wird das Gebäude nordwestlich der Gärtnerei abgebrochen, darf das Leiterhaus um maximal 30% des Bauvolumens erweitert werden.
- ³ Im Grünbereich mit eingeschränkter Nutzung sind temporär genutzte Autoabstellplätze, sofern sie öffentlich, bewirtschaftet, unversiegelt und begrünt sind, sowie im öffentlichen Interesse stehende und standortgebundene Erschliessungsanlagen zulässig.
- 7. Waldareal**
- Art. 8**
- ¹ Für das im Uferschutzplan dargestellte Waldareal gilt die Waldgesetzgebung.
- ² Soweit nicht eine verbindliche Waldgrenze definiert ist, hat die Ausdehnung des Waldareals hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.
- ³ Soweit nicht Wald festgelegt wird, Rodungsbewilligungen erteilt sind oder die Bestimmungen der Waldgesetzgebung keine Regelungen enthalten, gilt Art. 3 dieser Vorschriften (Uferschutzzone).
- 8. Uferweg**
- Art. 9**
- ¹ Die im Plan bezeichneten Uferwege sind öffentlich zugängliche Wege.
- ² Die bestehenden Uferwege sind als kinderwagen- und rollstuhlgängige Spazierwege zu erhalten.
- ³ Die Zufahrt zur Heimstätte über die Parzelle Nr. 373 dient als provisorische Uferwegverbindung, bis der neu anzulegende Uferweg gemäss Abs. 4 realisiert ist.
- ⁴ Der neu anzulegende Uferweg ist zusammen mit der Umgestaltung und **Neukonzeption Erweiterung** des Trockenplatzes (~~ZÖN-H1~~) als kinderwagen- und rollstuhl gängiger Spazierweg zu gestalten. Im Bereich **des Trockenplatzes der ZÖN-H1** ist er mit einer minimalen Breite von 1.50 m zu realisieren, im Bereich der Grünzone, der ZPP «Gwatt-Zentrum», der Uferschutzzone C und der Freifläche nach SFG F1 mit einer Breite von 2.50 m.
- ⁵ Die Kosten der Umgestaltung des Uferweges im Bereich des Trockenplatzes gehen zu Lasten der Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 373, die anschliessenden Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 8a. Bootsplätze**
- Art. 9 A**
- Im Wirkungsbereich der Änderung der Uferschutzplanung von 2012 sind die Anzahl und Lage der neuen und aufzuhebenden Bootsplätze verbindlich dargestellt.

- 9. Besondere Massnahmen; Schutz von Landschaft und Landschaftsteilen**
- Art. 10**
- ¹ Markante Bäume und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Waldränder sind Schutzgebiete im Sinne von Art. 86 BauG. Teilweise dienen die nachfolgenden Massnahmen zudem der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d SFG.
- ² Markante Bäume und Baumgruppen sind generell in ihrem Bestand zu erhalten. Die Umwelt- und Planungskommission berät über Pflegemassnahmen, Abgang und Ersatz. Der Gemeinderat kann allfällige Beiträge gewähren und entscheidet in strittigen Fällen.
- ³ Feld- und Ufergehölze, Hecken und Waldränder **sind geschützt. oder Teile davon** Sie dürfen nicht entfernt **oder anderweitig zum Absterben gebracht** werden. Ebenfalls nicht gestattet ist das Abbrennen der Objekte und des Schnittgutes an Ort. Selektives Auslichten **der schnell wachsenden Arten** oder auf den Stock setzen einzelner Abschnitte ist als Pflegemassnahme **höchstens alle 5 Jahre** unter fachlicher Anleitung gestattet.
- ⁴ In der ökologischen Ausgleichsfläche entlang dem Gwatt-Kanal sind vor Erstellung der Überbauung und der Erschliessungsstrasse sowie nach Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung und der Fischereiaufsicht ökologische Massnahmen zu treffen (als Ersatz für den Verlust geschützter Flächen entlang der neuen Erschliessung); die Widerlager einer neuen Brücke über den Gwatt-Kanal sind ausserhalb der bestehenden Uferbestockung zu setzen.
- 10. Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)**
- Art. 11**
- Es gelten die folgenden Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung:
- Empfindlichkeitsstufe II für die Uferschutzzonen Bund C, die Zonen mit Planungspflicht Gwatt-Zentrum und Unteres Kandergrien sowie die Freiflächen nach SFG F1 und F5.
 - Empfindlichkeitsstufe III für die Zone für öffentliche Nutzung H1 und die Uferschutzzone A.
- 11. Vereinbarungen**
- Art. 12**
- ¹ Vor dem Gemeindebeschluss zur Änderung der Uferschutzplanung führt der Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern Verhandlungen über einen Infrastrukturvertrag betreffend Erschliessung, Ver- und Entsorgung sowie die Abschöpfung von Mehrwerten.
- ² Vor dem Erlass einer Überbauungsordnung oder einer Befreiung von der Planungspflicht nach Art. 93. Abs. 1 und 2 BauG werden mit den betroffenen Grundeigentümern die Rechte und Pflichten im Rahmen der Benützungsordnung für die Uferschutzzone USZ C (Art. 5) ausgehandelt und vom Gemeinderat genehmigt.
- 12. Vereinbarungen**
- Art. 13**
- Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Erlass Uferschutzplan Nr. 10 (genehmigt, 27.11.1995)

Mitwirkungsverfahren vom April 1988
Vorprüfung vom 12.3.1990

Publikation im Amtsblatt 15. und 19.5.1993
Publikation im Amtsanzeiger 14. und 21.5.1993
Öffentliche Auflage vom 17.5.1993 bis 15.6.1993

Einspracheverhandlungen am 11.8.1993
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen 1
Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.10.1993
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 13.12.1993

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Spiez am 20.2.1994
2'982 Ja zu 717 Nein Stimmen

Der Präsident: U. Winkler
Der Sekretär: K. Sigrist

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Spiez, den 25.4.1994
Der Gemeindegeschreiber: K. Sigrist

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, den 27.11.1995, R. Bernasconi

Geringfügige Änderung Überbauungsvorschriften (genehmigt, 26.3.1996)

Publikation im Amtsblatt 13.1.1996
Publikation im Amtsanzeiger 11.1. und 18.1.1996
Öffentliche Auflage vom 15.1.1996 bis 13.2.1996

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4.3.1996

Der Präsident: U. Winkler
Der Sekretär: K. Sigrist

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Spiez, den 15.3.1996
Der Gemeindegeschreiber: K. Sigrist

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, den 26.3.1996, R. Bernasconi

Änderung Uferschutzplan Nr. 10 (genehmigt, 31.8.2005)

Mitwirkungsverfahren vom 27.1.2003 bis 25.2.2003
 Vorprüfung vom 18.9.2003 und 7.11.2003

Publikation im Amtsblatt 28.4. und 5.5.2004
 Publikation im Amtsanzeiger 29.4. und 6.5.2004
 Öffentliche Auflage vom 3.5.2004 bis 1.6.2004

Einspracheverhandlungen am 20.6.2004
 Erledigte Einsprachen 1
 Unerledigte Einsprachen 0
 Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24.1.2005
 Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 28.2.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Spiez am 5.6.2005
 3'686 Ja zu 789 Nein Stimmen

Der Präsident: F. Arnold
 Der Sekretär: K. Sigrist

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Spiez, den 8.7.2005

Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, den 31.8.2005, A. Lüthi

Änderung Uferschutzplan Nr. 10 (genehmigt, 7.3.2006)

Mitwirkungsverfahren vom 22.3.2004 bis 20.4.2004
 Vorprüfung vom 6.9.2004 und 12.10.2004

Publikation im Amtsblatt 20.10. und 27.10.2004
 Publikation im Amtsanzeiger 21.10. und 28.10.2004
 Öffentliche Auflage vom 22.10.2004 bis 22.11.2004

Einspracheverhandlungen am 13.1.2005
 Erledigte Einsprachen 6
 Unerledigte Einsprachen 1
 Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24.1.2005
 Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am 28.2.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Spiez am 25.9.2005
 3'536 Ja zu 618 Nein Stimmen

Der Präsident: F. Arnold
 Der Sekretär: K. Sigrist

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Spiez, den 12.12.2005

Der Gemeindeschreiber: K. Sigrist

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, den 7.3.2006, W. Hafner

Geringfügige Änderung Uferschutzplan Nr. 10 (genehmigt, 12.3.2013)

Vorprüfung	vom 23.7.2012
Publikation im Amtsblatt	26.9.2012
Publikation im Amtsanzeiger	27.9. und 4.10.2012
öffentliche Auflage	vom 28.9.2012 bis 29.10.2012
Einspracheverhandlungen am	4.12.2012
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.12.2012

Der Präsident:	Der Sekretär:
F. Arnold	K. Sigrist

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Spiez, den 11.1.2013

Der Gemeindeschreiber:	K. Sigrist
------------------------	------------

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern, den 12.3.2013, A. Stierli

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	25. Oktober bis 26. November 2018
Kantonale Vorprüfung vom	25. Februar 2021
Publikationen im Amtsblatt vom	24. November 2021
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	25. November und 2. Dezember 2021
Öffentliche Auflage vom	25. November bis 24. Dezember 2021

Einspracheverhandlung am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Angenommen an der Urnenabstimmung vom

Namens der Einwohnergemeinde Spiez:

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Spiez, den

Die Gemeindeschreiberin

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumord-
nung am**